

BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2017.14 vom 17. Juli 2017

BS Appellationsgericht, 2017-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2017.14

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2017.14 du 17 juillet 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2017.14 del 17 luglio 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 411 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ist zur Beurteilung von Revisionsgesuchen das Berufungsgericht zuständig. In Basel-Stadt hat das Appellationsgericht diese Funktion inne (§ 92 Abs. 1 Ziffer 3 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG; SG 154.100]). Das Berufungsgericht nimmt gemäss Art. 412 Abs. 1 StPO im schriftlichen Verfahren eine vorläufige Prüfung des Revisionsgesuchs vor. Ist das Gesuch offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so tritt das Gericht nicht darauf ein (Art. 412 Abs. 2 StPO). In Basel-Stadt ergeht in diesem Fall der Nichteintretensentscheid durch ein Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 3 GOG). In diesen Fällen ist eine Vernehmlassung bei den anderen Parteien oder der Vorinstanz nicht erforderlich (Art. 412 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 StPO; Heer, Basler Kommentar StPO JStPO, 2. Auflage 2014, Art. 412 StPO N 9).

E. 1.2

1.2.1 Die Revision dient nicht dazu, an die Stelle verpasster Rechtsmittel zu treten (Heer, a.a.O., Art. 410 StPO N 10). Gemäss Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO kann die Revision verlangen, wer durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen rechtskräftigen Strafbefehl beschwert ist und neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorbringt, die geeignet sind, einen Freispruch, eine wesentlich mildere oder wesentlich strengere Bestrafung der verurteilten Person oder eine Verurteilung der freigesprochenen Person zu bewirken. Der Gesuchsteller behauptet, nicht Urheber der Delikte zu sein, wegen derer er mit Urteil des Einzelgerichts in Strafsachen vom 5. Juni 2012 sowie mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft vom 7. Oktober 2012 verurteilt worden ist. Sein Gesuch zielt damit auf die Korrektur eines behaupteten unrichtigen Sachverhalts ab. Diese Entscheide sind mangels Anfechtung mit einem ordentlichen Rechtsmittel bzw. mittels des Rechtsbehelfs der Einsprache rechtskräftige Urteile geworden (vgl. Art. 437 Abs. 1 lit. a sowie Art. 354 Abs. 3 StPO). Die Eingaben des Gesuchstellers vom 17. Februar 2017 sowie ergänzend vom 25. April 2017 sind daher als Revisionsgesuch zu behandeln.

1.2.2 Der Gesuchsteller ist durch die genannten Urteile beschwert und damit zur Stellung eines Revisionsgesuchs legitimiert. Dieses ist vorliegend an keine Rechtsmittelfrist gebunden (Art. 411 Abs. 2 letzter Satz StPO).

E. 1.3

1.3.1 Das Revisionsgesuch ist gemäss Art. 411 Abs. 1 StPO zu begründen und es sind die angerufenen Revisionsgründe zu bezeichnen und zu belegen. Werden im Revisionsverfahren Noven im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO geltend gemacht, so sind diese im Gesuch zumindest glaubhaft zu machen. Die gesuchstellende Person hat im Einzelnen darzutun, inwiefern Tatsachen und Beweismittel neu und erheblich sind. In Bezug auf Beweisanträge sind die Anforderungen gegenüber dem Hauptverfahren

gesteigert; es müssen zusätzlich Anhaltspunkte für das zu erwartende Beweisergebnis vorgebracht werden (AGE DG.2017.13 vom 18. April 2017 E. 1.3.1; Heer, a.a.O., Art. 412 StPO N 1 f., 5 sowie Art. 413 StPO N 5).

1.3.2 Mit Urteil des Strafgerichts vom 5. Juni 2012 wurde der Gesuchsteller zusammen mit seinem Bruder B_____ der mittäterschaftlichen Begehung eines versuchten Raubs zum Nachteil von C_____ verurteilt. Weiter wurde er wegen mehrfachen Konsums von Betäubungsmitteln verurteilt. Da die deswegen verhängte Busse nicht in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt wurde, ist diese Verurteilung jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens; eine Auslegung der beiden Eingaben des Gesuchstellers ergibt, dass er lediglich die Wiederaufnahme von Urteilen anstrebt, die zur aktuellen Verbüssung von Freiheitsstrafen geführt haben.

Der Gesuchsteller bringt vor, nicht er, sondern sein Bruder habe den versuchten Raub begangen. Damit macht er sinngemäss den Revisionsgrund des Vorliegens einer neuen Tatsache im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO geltend. Neu im Sinne dieser Bestimmung gilt eine Tatsache, wenn sie dem urteilenden Gericht nicht zur Kenntnis gelangt ist, nicht aber, wenn deren Tragweite falsch gewürdigt wurde (BGE 122 IV 66 E. 2a S. 67 f.). Keine neuen Tatsachen sind damit solche, die vom Gericht mindestens als Hypothesen in Betracht gezogen worden sind (Heer, a.a.O., Art. 410 StPO N 37, 42; Fingerhuth, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar StPO, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 410 N 58; statt vieler BGE 80 IV 40 S. 42; AGE DG.2013.9 vom 15. Januar 2014 E. 2.1). Es ist nicht bekannt, ob der Gesuchsteller neben B_____ noch weitere Geschwister hat, diese Frage muss aber im vorliegenden Zusammenhang nicht beantwortet werden. In seiner Eingabe vom 25. April 2017 führt der Gesuchsteller aus, sein eineiiger Zwillingbruder B_____ habe diese Delikte ohne ihn verübt und müsse deshalb auch alleine dafür bestraft werden. Demnach behauptet der Gesuchsteller keine Verwechslung mit einem weiteren Geschwister durch die Vorinstanz, was eine neue Tatsache darstellen könnte. Der Gesuchsteller hatte schon im erstinstanzlichen Verfahren die Tatbegehung konstant bestritten. Die Vorinstanz musste die Hypothese, dass der Gesuchsteller unschuldig sein könnte, daher vorgängig des Entscheids eingehend prüfen und war gestützt vor allem auf die Beweisaussage des Opfers zum gegenteiligen Schluss gelangt. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass das Gericht im selben Urteil in einem anderen Anklagepunkt lediglich den Bruder des Gesuchstellers verurteilt hatte, da die Beweislage gegen den Gesuchsteller nicht ausreichend war. Die vom Gesuchsteller behauptete fehlende Delinquenz und die Möglichkeit einer alleinigen und nicht-mittäterschaftlichen Begehung wurde von der Vorinstanz nach dem Gesagten bereits zur Grundlage ihres Urteils gemacht. Der Gesuchsteller belegt seine Behauptung auch nicht mit neuen Beweismitteln im Sinne dieser Bestimmung, die im Hinblick auf einen zu verfügenden Freispruch berücksichtigt werden könnten. Mangels Vorliegens einer neuen Tatsache oder neuer Beweismittel im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO gelingt es dem Gesuchsteller somit nicht, einen tauglichen Revisionsgrund geltend zu machen. Das Revisionsgesuch erweist sich in diesem Punkt als offensichtlich unzulässig (Art. 412 Abs. 2 StPO).

Darüber hinaus wäre das Revisionsgesuch im Zusammenhang mit dem Urteil des Strafgerichts vom 5. Juni 2012 auch als offensichtlich unbegründet zu qualifizieren (Art. 412 Abs. 2 StPO), beruht die Verurteilung des Gesuchstellers doch auf den glaubhaften und überzeugenden Aussagen des Opfers, das seine Angreifer eindeutig als die Zwillinge A_____ und B_____ identifizieren konnte. Auch gaben sowohl der Gesuchsteller

als auch dessen Bruder erstinstanzlich zumindest zu, an dem Vorfall vom 18. März 2011 mit C____ beteiligt gewesen zu sein. Wie bereits dargelegt fehlen detaillierte Ausführungen oder das Anrufen von neuen Beweisen durch den Gesuchsteller, die das Gegenteil nahelegen könnten. Das jetzige Vorbringen muss daher als reine Schutzbehauptung zurückgewiesen werden.

1.3.3 Der Gesuchsteller behauptet auch im Zusammenhang mit dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft vom 7. Oktober 2012, nicht er, sondern sein Bruder B____ habe die vorgeworfenen Delikte begangen. Der Gesuchsteller wurde in dieser Sache am 6. Oktober 2012 einvernommen und bestritt die ihm im Strafbefehl vorgeworfenen Sachverhalte nicht grundsätzlich. Das Einvernahmeprotokoll wurde von ihm mit dem Namen A____ unterschrieben und auch die vorangegangene Festnahme, aus der er zur Einvernahme zugeführt wurde, betraf die Person A____. Der Gesuchsteller bringt nicht detailliert vor, bei welchen polizeilichen Anhaltungen, die u.a. Grundlage der Verurteilung waren, es sich um seinen Bruder B____ gehandelt haben soll, noch macht er geltend, sein Bruder habe sich bei Anhaltungen oder Einvernahmen unter seinem, A____s, Namen ausgegeben und ausgewiesen. Auch ruft er diesbezüglich keinerlei neue Beweise an. Wie es bezüglich der vorgeworfenen Sachverhalte zu einer Verwechslung gekommen sein soll, ist daher nicht ersichtlich.

1.4 Damit erweist sich das Revisionsgesuch bereits aufgrund einer summarischen Vorprüfung bezüglich des Urteils vom 5. Juni 2012 als offensichtlich unzulässig und unbegründet sowie bezüglich des Urteils vom 7. Oktober 2012 als offensichtlich unbegründet, so dass darauf in Anwendung von Art. 412 StPO nicht einzutreten ist (Heer, a.a.O., Art. 412 StPO N 9).

1.5 Der Gesuchsteller beabsichtigt, eine Anzeige wegen Falschbeschuldigung zu stellen. Die Eingabe des Gesuchstellers vom 25. April 2017 geht daher zusammen mit einer Ausfertigung dieses Urteils an die Staatsanwaltschaft als dafür zuständige Instanz. Bezüglich der Quittungen für bezahlte Bussbeträge wird der Gesuchsteller an die Kantonspolizei verwiesen.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Gesuchsteller gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO grundsätzlich dessen Kosten zu tragen. Der Gesuchsteller ersucht indes um die Bewilligung der amtlichen Verteidigung. Bereits mit Verfügung der Instruktionsrichterin vom 16. März 2017 wurde dem Gesuchsteller mitgeteilt, dass im Falle eines Festhaltens an seinem Revisionsgesuch mit einer Kostenaufgabe zu rechnen sei und die Voraussetzungen einer amtlichen Verteidigung nicht gegeben seien. Diese Einschätzung trifft auch nach der zweiten Eingabe des Gesuchstellers noch zu. Die Anordnung einer amtlichen Verteidigung im Wiederaufnahmeverfahren bedingt, dass das Revisionsgesuch nicht als völlig aussichtslos erscheint (Heer, a.a.O., Art. 412 StPO N 11; Fingerhuth, a.a.O., Art. 412 N 6 m.H. auf die höchstrichterliche Praxis). Das verfügte Nichteintreten aufgrund des Fehlens eines Revisionsgrunds bzw. der Tatsache der offensichtlichen Unbegründetheit des Revisionsgesuchs dokumentiert jedoch auch dessen Aussichtslosigkeit (Heer, a.a.O., Art. 412 StPO N 11). Das Gesuch um Anordnung der amtlichen Verteidigung ist daher abzuweisen und der Gesuchsteller zur Tragung der Verfahrenskosten in Höhe von CHF 400.■ zu verurteilen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.